



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#223656 18. Juni 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ 0228

Bonn
10.9.2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r)

am 18. Juni 2021 haben Sie beantragt, Ihnen die Empfehlung 3/2021 des Prüfausschusses der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) zuzusenden. Daraufhin teilte ich Ihnen mit Email vom 15. Juli mit, dass die Bundesnetzagentur zur Empfehlung 3/2021 noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat, zur Herausgabe der von der CUII noch nicht veröffentlichten Empfehlung 3/2021 grundsätzlich die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens notwendig ist und Ihr Antrag in diesem Falle grundsätzlich gebührenpflichtig ist wofür die Informationsgebührenverordnung einen Gebührenrahmen von 30 bis 500 Euro vorsieht.

Sie teilten mit, nicht bereit zu sein, 500 Euro für diese Anfrage zu zahlen und baten um detaillierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten, anderenfalls würden Sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um Vermittlung bitten. Mit Email vom 30. Juli informierte ich Sie, dass die maximal zulässige Gebühr laut IFGGebV "bis zu 500 Euro" und die niedrigste Gebühr 30 Euro beträgt und in Ihrem Fall die maximal zulässige Gebühr voraussichtlich nicht erreicht werden wird. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach dem individuell zurechenbaren Bearbeitungsaufwand, der erst nach Bearbeitung der Anfrage genau bezifferbar ist. Mangels vergleichbarer Fälle ist keine genauere Angabe der Gebühr möglich.

Sie haben sich daraufhin an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt. Nach Rücksprache mit dem BfDI habe ich Ihre Anfrage daher erneut beurteilt.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird derzeit abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG besteht aus folgenden Gründen nicht:

Zur Empfehlung 3/2021 der CUII hat die Bundesnetzagentur bisher noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Das Prüfverfahren der Empfehlung und der behördliche Entscheidungsprozess dazu sind noch nicht abgeschlossen. Um Beeinträchtigungen des behördlichen Beratungsprozesses zu vermeiden, wird Ihr Antrag daher derzeit nach § 3 Nr. 3b IFG abgelehnt. Wenn die Bundesnetzagentur eine abschließende Entscheidung zur Empfehlung 3/2021 getroffen hat, werde ich unaufgefordert auf Sie zurückkommen.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

